



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 05-2021

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87 b SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 24.02.2021

Am 24.02.2021 hat die Vertreterversammlung folgende Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) – nach der Benehmsherstellung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen – beschlossen (durchgestrichen bzw. fett dargestellt):

1. Änderung mit Wirkung zum 01.10.2020:

Anlage 2 zum HVM wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. (4) Vergütung und Steuerung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen im Bereitschaftsdienst

...

- Nachweis von Virus Antigenen (GOP 32779)
- Nukleinsäurenachweis des beta Coronavirus SARS-CoV-2 (GOP 32816)

...

2. Änderung mit Wirkung zum 01.01.2021:

§ 3

Verteilung der Gesamtvergütung

- § 3 Abs. (6) wird gestrichen:

- ~~(6) Der ab dem 1. Januar 2014 gesamtvertraglich vereinbarte Anteil in Höhe von 0,54 % der MGV für Punktwertzuschläge bei Fachärzten wird dem Vergütungsvolumen des Grundbetrages gemäß Abs. (2) Punkt 6. Versorgungsbereichsspezifischer Grundbetrag Pauschale fachärztliche Grundversorgung „PFG“ zugeführt.~~

- § 3 Abs. (7) fällt weg und wird zu Abs. (6):

- (6)** Die KV Thüringen stellt sicher, dass die von fachärztlich tätigen Ärzten erbrachten hausärztlichen Leistungen nicht den hausärztlichen Teil der Gesamtvergütungen und die von hausärztlich tätigen Ärzten erbrachten fachärztlichen Leistungen nicht den fachärztlichen Teil der Gesamtvergütungen mindern.

~~(7)~~

3. Änderung mit Wirkung zum 01.04.2021:

§ 8

Hausärztliches Vergütungsvolumen

- § 8 Abs. (6) wird wie folgt geändert:

Bei Ärzten, die in einem Planungsbereich tätig sind, für den der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen einen Beschluss nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V getroffen hat, werden die mengenbegrenzenden Maßnahmen ausgesetzt. **Der im individuellen Punktzahlvolumen zugewiesene Leistungsbedarf wird mit der rechnerischen durchschnittlichen Quote, mindestens jedoch mit den Preisen der Eurogebührenordnung, vergütet. Die hierfür notwendigen Volumen werden den Rückstellungen gemäß § 8 Abs. (3) k) entnommen.**

- § 8 Abs. (3) k) wird um einen Spiegelstrich ergänzt:

k) Bildung/Auflösung von Rückstellungen im hausärztlichen Vergütungsvolumen gemäß Beschluss des Vorstandes: Die Rückstellungsbeträge dienen insbesondere

...

- zur Sicherstellung der Finanzierung der in § 8 Abs. (6) genannten Vergütung.

§ 9

Fachärztliches Vergütungsvolumen

- § 9 Abs. (8) wird wie folgt geändert:

Bei Ärzten, die in einem Planungsbereich tätig sind, für den der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen einen Beschluss nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V getroffen hat, werden die mengenbegrenzenden Maßnahmen ausgesetzt. **Der im individuellen Punktzahlvolumen zugewiesene Leistungsbedarf wird mit der rechnerischen durchschnittlichen Quote, mindestens jedoch mit den Preisen der Eurogebührenordnung, vergütet. Die hierfür notwendigen Volumen werden den Rückstellungen gemäß § 9 Abs. (5) e) entnommen.**

- § 9 Abs. (5) e) wird um einen Spiegelstrich ergänzt:

e) Bildung/Auflösung von Rückstellungen im fachärztlichen Vergütungsvolumen gemäß Beschluss des Vorstandes: Die Rückstellungsbeträge dienen insbesondere

...

- der Sicherstellung der Finanzierung der in § 9 Abs. (8) genannten Vergütung.

Ausgefertigt am 24.02.2021

gez.

Dr. med. Andreas Jordan

Vorsitzender der Vertreterversammlung

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen